

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor O t t (Lichtspielgewerbe),
Walther R i e m e r (Kunst u. Literatur),
Abgeordnete v. K u l e s s a (Volkswohlfahrt),
Dr. L a d e w i g (") .

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Albofilm
in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens:

„ Die V e r d o r b e n e n ”

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen für Beschwerdeführer Dr. L a n g e und Dr. iur. Walther F r i e d m a n n mit Intervollmacht.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung äusserte sich der Vertreter des Beschwerdeführers zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 1. Februar 1926 - Nr. 12277 - wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten:

In Akt II vor Titel 1 : Der Kampf im Kellergewölbe von dem Augenblick an, wo einer der Verbrecher das Mädchen am Haar packt und sie auf ihr Lager schleudert. Morton ringt mit den Männern, die immer wieder auf ihn eindringen.
Die

Die Kämpfenden wälzen sich am Boden. Zwei Männer halten sich am Hals gepackt, wobei einer den andern würgt. Der unten Liegende stößt dem andern mit der linken Hand ein Instrument in den Hals. Die beiden lassen von einander ab. Der am Boden Liegende hält sich den Hals, während der andere Mann, neben dem Lager des Mädchens, sich auf einen Verbrecher stürzt und mit ihm ringt. Sie wälzen sich am Boden, das Mädchen blickt angstvoll zu. Ferner der hierauf folgende Messerkampf bis zu dem Augenblick, wo dem Messerstecher das Messer entwunden wird und es dem Bedrohten gelingt, den Messerstecher zu Boden zu schlagen. Man sieht Morton inmitten der drei am Boden liegenden Verbrecher.

(Geseigt werden darf, wie Morton hierauf seinen Hut von der Erde aufnimmt, nach der Hand des Mädchens fasst und mit ihr das Kellergewölbe verlässt).

Länge 17,20 m.

In Akt III nach Titel 14 : Ein Herr im Zylinder übergibt einem neben ihm sitzenden Mann im Sweater ein Fläschchen und einen Nagel und entfernt sich darauf. Der Mann nimmt einen Stiefel aus dem Schrank, steckt den Nagel hinein und bestreicht ihn mit der Flüssigkeit aus dem ihm übergebenen Fläschchen. Sodann stellt er den Stiefel in den Schrank zurück.

Länge : 20,40 m.

In

In Akt V nach Titel 2 : In Apachentanz die

Bildfolge, in der das Mädchen von ihrem Partner zur Erde geschleudert wird und einige Zeit liegen bleibt.

Länge: 2,30 m.

III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt:

Morton ist Leiter eines Missionshauses in dem Verbroeherviertel Londons, Whitechapel. Auch Lady Monokton ist in der Armenpflege tätig und wird auf ihren Fahrten von Frances, der Tochter eines Millionärs, begleitet. Während einer solchen Fahrt nach Whitechapel wird Frances überfallen, in einen Keller verschleppt und beraubt. Morton gelingt es, sie zu befreien. Frances liebt Morton und lädt ihn zu einem Gesellschaftsabend in das Haus ihrer Freundin Lady Dalton ein. Hier lernt Morton „Lord“ Walburton kennen, der Frances um ihre Hand bittet, von ihr aber abgewiesen wird. Um „zu vergessen“ begibt sich Walburton nach Paris.

In einem Spielklub begegnet er einem Doppelgänger Mortons, Melvale, den er für den Missionshausleiter hält. Um seinen Nebenbuhler zu vernichten, geht er mit ihm eine unsinnige Wette ein, die Melvale auch verliert. Nach London zurückgekehrt, versucht Walburton Frances von dem Doppelleben Mortons zu überzeugen und fährt mit ihr nach Paris. In einer Kaschemme treffen sie Melvale in särtlicher Warnung mit einem

nen

nen Mädchen. Enttäuscht kehrt Frances nach London zurück. Aber auch Melvale begibt sich dorthin, wird aber auf Befehl von Walburton von dessen Spiessgesellen in einen Keller gefangen gehalten. Durch einen gehässigen Zeitungsartikel droht das wohltätige Werk Mortons zu nichts zu werden. Da klärt der Pflegevater Mortons den Sachverhalt auf dass nach einer testamentarischen Bestimmung ihres Vaters seine Zwillingssöhne Morton und Melvale von ihrer gegenseitigen Existenz bis zu ihrem 30. Jahre nichts erfahren durften. Nachdem Melvale von der Polizei befreit und Walburton als Hochstapler entlarvt worden ist, finden sich Morton und Frances.

Die Prüfstelle hat den Bildstreifen als „Verbrecherfilm“ wegen entsittlichender Wirkung mit der aus den verlesenen Vorderurteil ersichtlichen Begründung verboten.

Wegen diese Entscheidung hat der Antragsteller Beschwerde erhoben. Sein Sachwalter hat die Feststellungen des Vorderurteils bekämpft und mit eingehenden Gegenansführungen die Zulassung des Bildstreifens beantragt.

Die Oberprüfstelle ist der Beschwerde gefolgt.

- II. Soweit die Prüfstelle ihr Verbot auf die ungenügende Verständlichkeit des Bildstreifens gründet, verletzt sie § 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920. Die Unverständlichkeit eines Bildstreifens ist nur dann geeignet, einen Verbotgrund im Sinne vorstehender Bestimmung abzulegen, wenn durch sie eine der Verbotswirkungen des Gesetzes hervorgerufen oder deren Feststellung gefördert wird. Das ist vorliegend ^{nicht} der Fall.

- III. Die rechtlichen Ausführungen des mit der Beschwerde angefochtenen

angefochtenen Vorderurteils über die Verbotswürdigkeit von Bildstreifen, die eine Fülle von Verbrechenverübungen ohne sittliche oder ethische Gegenwerte zum Gegenstand haben, stehen mit den in ständiger Rechtsprechung durch die Oberprüfstelle entwickelten Grundsätzen zwar in Einklang, werden aber weder durch den Gesamthalt des vorliegenden Bildstreifens, noch durch die tatsächlichen Feststellungen der Prüfungsstelle selbst getragen.

IV. Zunächst ist festzustellen, dass die Darstellung des Verbrechens in diesem Bildstreifen durchaus nicht *S e l b s t s e e o k* im Sinne der Entscheidungen der Oberprüfstelle vom 4. September 1923, 28. Februar 1924, 22. Mai und 8. Oktober 1925 - Nr. 63, 11, 266 und 668 - ist. Es ist deshalb auch nicht richtig, wenn die Prüfungsstelle annimmt, dass das Interesse des Beschauers *l e d i g l i c h* von den Whitechapel- und sonstigen Verbrechensszenen in Anspruch genommen werde. Das Interesse des Beschauers wird vielmehr völlig von der Haupthandlung des Bildstreifens, dem angeblichen Doppelleben Morton - Melvales in Anspruch genommen und bis zuletzt durch die Spannung sachgehalten, ob beide, wie der falsche „Lord“ Walburton es Frances glauben machen will, wirklich identisch sind oder nicht. Es ist auch etwa nicht richtig, dass Mortons Zwillingbruder Melvale Berufsverbrecher und in seiner Person ebenfalls das Verbrechertum verkörpert ist. Melvale ist nur leichtlebiger Wetter und Spieler. Sein Aufenthalt im Apachenkeller und sein Verhältnis zu Lucky bilden lediglich die Folie für Walburtons Verleumdungsfeldzug gegen Morton.

V. Das verbrecherische Element wird vielmehr lediglich durch Walburton verkörpert, der aus Eifersucht und um Frances für sich

sich zu gewinnen, Morton in aller Öffentlichkeit verleumdete und vor keinem Mittel zurücksohreckte, um dessen Doppelgänger zu beseitigen. In diesem Licht könnendie auf seine Veranlassung vorgenommenen Gewalthandlungen, selbst die Gefangennahme Melvales durch plötzliches Oeffnen einer Falltür, nicht als blosse „Ritter- und Räuberromantik“ gewertet werden. Dem Verfolgten geschieht keinerlei ernste Unbill. Lucky befreit ihn aus seinem unterirdischen Gefängnis und, als der Befreiungsversuch entdeckt wird, greift die Polizei ein. Walburton wird als „Lump“ und „falsoher Lord“ (Akt VII Titel 11) verhaftet und der verdienten Strafe zugeführt.

VI. Der Bildstreifen enthält sonach nichts, was im Sinne der von der Vorinstanz angesogenen Rechtsprechung der Oberprüfstelle als ein Anreiz zu verbrecherischer Betätigung oder dahin gewertet werden könnte, dass er etwa die Unterlegenheit der Organe der öffentlichen Ordnung gegenüber dem Verbrechertum veranschaulichen sollte.

VII. Endlich entbehrt die Feststellung der Prüfstelle, dass der Bildstreifen keinerlei Gegenwerte enthalte, in jeder Weise der Begründung. Die in Vorderurteil vertretene Auffassung, dass sich die charitative Tätigkeit auf das Verteilen von Fraktäten beschränke, sodass der Glaube an wirklich intensive soziale Arbeit nicht aufkommen könne, erscheint willkürlich. Sie lässt zum mindesten die Tatsache ungewertet, dass Morton selbst ein durchaus edler Charakter ist, dessen Wohltätigkeit angesichts der am Schluss des Bildstreifens gezeigten Besserung von Whitechapel - Mary und Madge Daley, sowie gegenüber seinem Walten in Missionshause nicht in Zweifel gezogen werden kann. Es trifft daher auch nicht zu, wenn das Vorderurteil ausführt, dass diese Beiden „ ganz

plötzlich

plötzlich " wieder gute Menschen würden. Daraus, dass neben
Mortons aktiver Betätigung diejenige der in Vorderurtell
hierfür angesogenen Lady Monckton und Frances an Wirk-
samkeit zurücktritt, kann gegenüber der Gesamtwirkung des
Bildstreifens nichts Nachteiliges gefolgert werden.

VIII. Lediglich bezüglich der im Urteilstenor aufgeführten
Bildfolgen hat sich daher das Verbot der Prüfstelle auf =
recht erhalten lassen, da sie geeignet erscheinen, ver =
rohend zu wirken.

Im übrigen war nach dem Antrag der Beschwerde zu er =
kennen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebühren =
ordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

beglaubigt:



Regierungsinspektor.